



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 272

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

272 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.05.2017, 26. Stück, Nr. 113, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nr. 126, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ und das Bachelorstudium Lehramt im „Unterrichtsfach Deutsch“ an der Universität Wien. Diese Studien erfüllen die in Abs 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls als qualitative Zulassungsbedingungen

- grundlegende Kenntnisse der Germanistik (18 ECTS): methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der älteren und neueren deutschen Literaturwissenschaft, methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der germanistischen Sprachwissenschaft sowie methodische und inhaltliche Grundkenntnisse von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf ältere oder neuere deutsche Literatur und Kultur (4 ECTS) und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf phonetische, lexikalisch-semantische, morphologisch-syntaktische, pragmatische, textuelle oder diskursive Aspekte der deutschen Sprache (4 ECTS) und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf sprachliche und kulturelle Aspekte des Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache-Erwerbs und in Bezug auf methodisch-didaktische Aspekte entsprechend gesteuerter Verfahren (4 ECTS)

auf universitärem Niveau entsprechend des Curriculums für das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ nachzuweisen.

Der Nachweis dieser Kenntnisse kann jedenfalls auch durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Deutsche Philologie im Überblick“ im Ausmaß von mindestens 30 ECTS erbracht werden.“

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit anderer Erstsprache als Deutsch haben Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, wobei hinsichtlich des Nachweises dieser Kenntnisse die Regelungen der Universität Wien gelten.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 272, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r